



Aichacher- Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 40.

5. Oktober 1845.

Höflich mit dem Mund, ab mit dem Hut,
Kost nicht viel, und ist sehr gut.

An sämtliche Districts-Polizei-Behörden und
Gerichtsräte in Oberbayern.

(Die Rogkrankheit der Pferde betreffend.)

(Schluß.)

III.

Maßregeln, wenn das Vorhandenseyn eines ro-
kranken Pferdes wahrscheinlich oder gewiß ist.

§ 16.

Sobald die Anzeige von einem des Roges ver-
dächtigen Pferde gemacht worden ist, hat die Orts-
Polizei-Behörde alsogleich die augenblicklich nöthige
Absonderung zu veranlassen, und zugleich der Bezirks-
Polizei-Behörde davon Kenntniß zu geben, welche durch
Abordnung eines Thierarztes die Thatsache constati-
ren zu lassen hat. Wird das Pferd wirklich mit Rog
behaftet befunden, oder die Krankheit doch als ro-
gverdächtig bezeichnet, so ist auch der k. Gerichtsarzt
durch die Polizei-Behörde zu veranlassen, sich vom
Zustande des kranken Thieres zu überzeugen.

§ 17.

Ist das Pferd von sämtlichen Sachverständigen
wirklich als rosig erklärt, so ist selbes von Amts-
wegen sogleich dem Fallmeister zur Tödtung und Ver-
tilgung zu übergeben.

§ 18.

In diesem Falle muß die Section auf der Wa-
senstätte, in Gegenwart einer Gerichtsperson und des
Thierarztes gemacht werden, der Cadaver ist also-
gleich sammt der Haut nach mehrfach angebrachten
Einschnitten 6 Schuh tief auf dem Wasenanger zu

vergraben, wobei die sich damit Beschäftigenden auf-
merksam zu machen sind, daß sie sich nicht verlegen,
und dieß Geschäft nicht mit wunden oder offenen
Händen vornehmen, indem dadurch schlimme Ge-
schwüre, ja lebensgefährliche Folgen entstehen können.

§ 19.

Die Haut des getödteten Thieres, wenn solche
verwendet werden will, ist aber auf der Stelle im
Beiseyn des Thierarztes in eine scharfe Kalklauge
24 Stunden lang zu legen, worauf sie einem Gerber
zur Bearbeitung übergeben werden kann. Hierbei
kommt indeß zu bemerken, daß, wenn das roskranke
Pferd zugleich am Hautwurm gelitten hat, und sich
Würmgewürme daran finden, auch die Haut auf der
Stelle zerschnitten und zugleich mit dem Cadaver ver-
graben werden muß.

§ 20.

Wenn das Pferd noch nicht die vollendete un-
heilbare Rogkrankheit erkennbar an sich trägt, den-
noch aber des Roges sehr verdächtig ist, so kann zwar
die Tödtung desselben unterlassen werden, ist aber
dem Eigentümer des Pferdes stets dringend anzu-
rathen. Falls derselbe sich jedoch zur Tödtung des
Thieres nicht entschließen und Heilungsversuche an-
stellen will, so soll ihm dieß nur unter folgenden
Bedingungen gestattet werden:

- a) Das kranke Thier muß sogleich in einen ganz
streng abgesonderten Stall gebracht, und außer
aller Communication mit andern Pferden ge-
setzt werden, und die Orts-Polizei-Behörde hat
diese Absperrung streng zu überwachen.

- b) Es müssen eigene Geräthschaften und Geschirre zu dessen Gebrauch bestimmt und dessen Bedienung einem eigenen Wärter, der mit keinem andern Pferde umgehen darf, übertragen werden.
- c) Alle Kosten, polizeiliche sowohl als Heilkosten, fallen dem Eigenthümer zur Last.
- d) Die ärztliche Behandlung darf nur durch einen approbirten Thierarzt stattfinden.
- e) Alle 3 — 4 Wochen ist von Polizeiwegen der Thierarzt über das Befinden des kranken Thieres zur Nachsicht abzuordnen, und diese Kosten fallen ebenfalls dem Eigenthümer zur Last, so wie zuletzt die nothwendige Reinigung des Stalles und der Geräthschaften, welche unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden muß.

§ 21.

Wenn sich im Laufe der Behandlung nach § 20 unverdächtige Zeichen des Razes ergeben, ist das Thier sogleich dem Fallmeister zur Tödtung und Verscharrung nach § 18 und 19 zu überantworten.

Dasselbe geschieht, wenn der Eigenthümer die nach § 20 ihm gesetzten Bedingungen der erlaubten Kur überschreitet.

§ 22.

Nach Hinwegbringung des rozkranken Pferdes aus dem Stalle, (sey es lebend oder todt) ist sogleich Reinigung des Stalles und sämmtlicher in Gebrauch gewesen Geräthschaften vorzunehmen.

Der Mist ist sogleich auf den Acker zu schaffen, und dort zu vergraben; alles Holzwerk des Stalles, so wie alle hölzernen Geräthe sind mit Sand zu scheuern und mit heißer Lauge gut auszuwaschen, getrocknet mit Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen; die Wände sind abzutragen, abzuwaschen und mit frischem Kalk zu übertünchen; der Boden ist aufzureißen, mit frischer Erde zu belegen, und wenn er gepflastert ist, mit neuen Steinen oder den alten, sorglich gewaschen, neu zu bepflanzen. Pferdegeschirre, Leder- und Riemenwerk, Leinen- und Wollenzeug wird mit heißer Lauge, dann mit Seifenwasser gut ausgewaschen und an der freien Luft getrocknet. Eisenwerk wird ausgeglüht. Gereinigt, getrocknet und frisch eingeschmiert ist das Lederwerk an einem luftigen, trockenen Orte aufzubewahren, und vor Ablauf von 3 Monaten nicht wieder zu gebrauchen.

Endlich muß der so gereinigte Stall der weitem Benützung für gesunde Pferde mehrere Tage gut ausgelüftet oder 24 Stunden mit Chlor durchdräuchert werden.

§ 23.

Alle mit rozkranken oder des Razes verdächtigen Pferde in Berührung oder Communication gestandenen Pferde sind einer strengen Untersuchung des Thierarztes zu unterwerfen, und müssen, auch wenn sie als gesund befunden worden sind, nach Entfernung des rozkranken oder rozkverdächtigen Thieres ebenfalls eine acht Wochen andauernde Absonderung bestehen, während welcher Zeit sie streng alle Gemeinschaft mit andern Pferden zu vermeiden haben, und von 10 zu 10 Tagen vom Thierarzt auf öffentliche Kosten visitirt werden müssen. Nach Umlauf von 8 Wochen können sie, falls sich keine verdächtigen Symptome eingestellt haben, frei gegeben werden.

§ 24.

Jede Uebertretung der angeordneten Maßregeln von Seite des Eigenthümers ist mit Strafe zu belegen, und die dadurch veranlaßten thierärztlichen Kosten fallen dann ihm zur Last.

§ 25.

Zu diesem Behufe hat die Polizei-Behörde gleich nach dem Auftreten rozkverdächtiger Pferde ohne Verzug strenge Nachforschungen anzustellen, auf welche Art und Weise die Krankheit zum Ausbruch gelangt und mit welchen Pferden das rozkverdächtige Pferd vor seiner Entfernung in Gemeinschaft gekommen ist.

Sämmtliche Pferde, von denen letzteres nachgewiesen ist, werden nach § 23 behandelt, und die treffenden Polizei-Behörden sind hiervon in Kenntniß zu setzen, so wie davon, woher die Ansteckung ausging, falls dieß entdeckt werden kann.

§ 26.

Vom Auftreten der Raskrankheit in ihrem respectiven Amtsbezirke hat die Districts-Polizei-Behörde sogleich Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten und dabei die Ergebnisse der Untersuchung sowohl, als die ergriffenen Maßregeln anzugeben; später im Verlaufe sich ergebende Wahrnehmungen müssen ebenfalls verichtlich angezeigt werden.

§ 27.

Hinsichtlich des weitem Verfahrens werden die Polizei-Behörden sowohl als Gerichts- und Thierärzte an die Bestimmungen der Ausschreibung vom 17. Februar 1835 (Kosten auf Thier-Seuchen betr.) Kreisblatt S. 277) dann 12. August 1841 (Kreisblt. S. 913) und 12. Oktober 1842 S. 1494 hingewiesen.

München, den 8. September 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Landgerichte befinden sich schon seit vielen Jahren theils aus Criminal- und polizeilichen Untersuchungen, theils durch gerichtliche Confiscationen mehrere Gewehren, Stutzen und Pistolen, Messerbestecke, eine silberne Sakuhr, dann sonst altes Eisen und Kleider deponirt, deren Eigenthümer zur Zeit noch unbekannt ist. —

Wer daher immer Eines oder das Andere von diesen Effecten als rechtmäßiges Eigenthum, nach vorheriger freistehender Einsicht ansprechen will und kann, hat sich innerhalb 30 Tagen von heute an hier Amt zu melden, außerdem dieselben bis

Mittwoch den 5. November l. Js. im diesseitigen Amts-Lokale gegen Meistgebot öffentlich veräußert werden.

Friedberg, den 26. September 1845.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

(Die Militär-Konstription der im Jahre 1824 gebornen Jünglinge betreffend.)

Nachdem Geseze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1823 muß dormalen die Konstription der militärpflichtigen Jünglinge für das Jahr 1845 vorgenommen werden.

Hiezu eignen sich alle vom 1. Jänner bis 31ten Dezember 1824 in oder außer dem Landgerichts-Bezirk Gebornen, wenn sie nur in demselben die gesetzliche Heimath haben, sie mögen zu Hause gegenwärtig oder abwesend, ledig oder verheurathet sein.

Zu diesem Ende haben alle Jünglinge der Altersklasse 1824 am Dienstag den 4. November Vormittags 8 Uhr entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte hierorts zu erscheinen, und zum Eintragen in die Konstriptions-Liste sich zu melden. Jeder Erscheinende muß den Namen und Stand des Konstriptionspflichtigen, so wie den Namen, Stand und das Alter seiner Eltern und Geschwister anzugeben wissen.

Die Nichterscheinenden werden von Amtswegen in die Konstriptions-Liste eingeschrieben, der in den §§. 47, 48 und 59 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneten Vortheilen verlustig erklärt, nach § 68 in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfals ergebenden Kosten, und nebenbei in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl. verurtheilt. Die temporär sich Aufhaltenden haben vor dem 21. Oktober zu erscheinen.

Wichach, den 3. Oktober 1845.

Königliches Landgericht Wichach.
Wimmer.

Dult-Anzeige.

B. Rosenbusch aus Pfersee

empfehlte sein

Tuch- und Mode-Waaren-Lager

zu geneigter Abnahme.

Das Gewölbe befindet sich im Freiherrlich von Gumpenberg'schen Hause oberhalb dem Hotel zu den „Drei Mohren“ mit Firma versehen.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 4. Oktober 1845.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Sch ä f f e l.														
Waizen	94	94	—	20	58	20	2	19	23	1883	39	—	—	—	50
Korn	61	60	1	17	52	17	7	16	13	1027	49	—	45	—	—
Gerste	278	276	2	16	7	15	3	13	58	4156	36	—	19	—	—
Haber	223	217	6	5	57	5	42	5	17	1237	49	—	23	—	—
Summa	656	647	9							8305	53				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd. Loth. Dnt. Theit.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	— 2 — 3 1/2	Semmelmehl	6 1
Rindfleisch	10 —	1 Kreuzer Semmel	— 4 1 3	Schönmehl	5 1
Schweinefleisch	14 —	1 Halbkreuzer Roggl	— 3 2 1 1/2	Nachmehl	4 1
Kalbfeisch	10 —	1 Kreuzer Roggl	— 7 — 3	Roggenmehl	4 2
Schafffleisch	9 —	1 Halbbazen Laib	— 17 — —	1 Pfd. Roggenbrod	3 3
		1 Bazen Laib	1 2 — —		

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd. Loth. Dnt.	Mehl, pr. Viertel.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch	11 —	1 Halbkreuzer Semmel	— 2 —	Feines Mundmehl	1 6 —
Rindfleisch	9 —	1 Kreuzer Semmel	— 4 —	Semmelmehl	— 58 —
Schweinefleisch	12 —	1 Halbkreuzer Roggl	— 3 1/2 —	Geringeres Mehl	— 50 —
Kalbfeisch	10 —	1 Kreuzer Roggl	— 7 —	Nachmehl	— 40 —
Schafffleisch	9 —	1 Bazen Laib	— 30 —	Bachmehl	— 32 —
		1 Achtkreuzer Laib	1 28 —		

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Megen.		Viertel.		Maß.			Pfund.	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	24	1	6	—	16 ¹ / ₂	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	¹ / ₂	
Semmelmehl . . .	3	52	—	58	—	14 ¹ / ₂	1 Kreuzer Semmel .	—	4	1	
Geringeres-Mehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	1 Halbkreuzer Röggl	—	4	—	
Nachmehl	2	40	—	40	—	10	1 Kreuzer Röggl .	—	8	—	
Bachmehl'	2	6	—	31 ¹ / ₂	—	7 ⁷ / ₈	1 Bazen Laib . . .	1	—	—	
							1 Achtkreuzer Laib	2	—	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 4. Okt., Augsburg 3. Okt., Schrobenh. 2. Okt., Rain 27. Sept., Pöttmes 30. Sept., Friedbg. 2. Okt.

Ort der Schranne.	Teesen.						Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München . . .	—	—	—	—	—	—	22	19	21	41	20	47	17	21	16	38	15	59	15	48	15	15	14	27	6	37	6	18	6	2
Augsburg . . .	—	—	—	—	—	—	21	4	20	33	20	1	18	28	17	49	17	16	16	30	15	48	14	54	6	9	5	47	5	25
Schrobenhausen	—	—	—	—	—	—	19	8	18	12	16	48	17	16	16	2	15	—	16	25	16	7	15	2	5	52	5	34	5	18
Rain . . .	—	—	—	—	—	—	20	—	19	16	18	4	19	36	18	12	17	22	15	20	15	9	14	30	5	24	5	14	5	—
Pöttmes . . .	—	—	—	—	—	—	19	30	18	56	18	16	17	15	17	—	16	22	15	30	15	6	14	34	5	32	5	20	5	—
Friedberg . . .	9	—	7	33	6	30	22	—	20	3	19	—	18	—	16	30	16	—	15	36	14	52	13	30	6	30	4	43	4	30

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.